



JUNIOR CHAMBER BIEL-BIENNE
JUNGE WIRTSCHAFTSKAMMER BIEL
JEUNE CHAMBRE ECONOMIQUE BIENNE

Junior Chamber Biel-Bienne • Postfach 693 • 2501 Biel-Bienne



**STATUTEN DER
JUNIOR CHAMBER BIEL-BIENNE**

Vorbemerkung: Die männliche Form gilt im Folgenden selbstverständlich durchwegs auch für die weiblichen Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Junior Chamber Biel-Bienne“ (**JCBB**) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Bienne.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

1. den Dienst an und die Förderung der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bearbeitung von aktuellen Problemen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.
2. Die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung sowie der individuellen Fähigkeiten, insbesondere der Führungseigenschaften, seiner Mitglieder.
3. Die Förderung der menschlichen Kontakte unter den Mitgliedern der Junior Chamber International (JCI) über alle Grenzen von Nationalität, Rasse und Religion hinaus.

Art. 3 Um die Zielsetzung zu erreichen, behandelt der Verein in **Arbeitskommissionen** Probleme und Projekte gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und karitativer Natur von lokaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Dabei kann sich der Verein Arbeitskommissionen anderer lokaler Kammern (**LOM**) oder der nationalen Organisation (**NOM**) anschliessen.

Art. 4 Der Verein ist Mitglied der Junior Chamber Switzerland (**JCS**). JCS ist Mitglied der Junior Chamber International (**JCI**).

Der Verein anerkennt sowohl die Statuten der JCS als auch diejenigen der JCI, deren Konstitution und Reglemente im Rahmen der Schweizerischen Rechtsordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Altmitglieder
3. Senatoren
4. Ehrenmitglieder

Art. 6 Als Aktivmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren aufgenommen werden, welche im Rahmen privater oder öffentlicher Funktionen berufliche oder soziale Verantwortung tragen oder zu übernehmen bereit sind und das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Eintrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Die Aufnahmemodalitäten sind in einem von der Generalversammlung erlassenen **Reglement** festgelegt; dieses Reglement bildet integrierten Bestandteil der Statuten.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Es wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 40. Altersjahres.

Art. 7 Ein ehemaliges Aktivmitglied kann nach dem vollendeten 40. Altersjahr auf seinen Antrag hin der JCBB als Altmitglied angehören, wenn es seine Pflichten als Aktivmitglied erfüllt hat. Altmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht. Altmitglieder können an den Anlässen im Rahmen der LOM teilnehmen. An nationalen und internationalen Anlässen können sie teilnehmen, soweit dies die entsprechenden Veranstalter zulassen. Altmitglieder werden in den Mitgliederverzeichnissen mit Vermerk „Altmitglied“ geführt.

Art. 8 Für Mitglieder welche sich in ausserordentlicher Weise für die Junior Chamber Biel-Bienne auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene verdient gemacht haben, kann der Vorstand einen Ernennungsantrag zum Senator bei JCS einreichen. Der Antrag wird gemäss Statuten der JCS eingereicht.

Art. 9 Wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung nach Vollendung des 40. Altersjahres zum Ehrenmitglied der JCBB ernannt werden.

Art. 10 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Art. 11 Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag darf CHF 400.-- nicht übersteigen.

Altmitglieder sind verpflichtet, einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Dieser darf CHF 300.-- nicht übersteigen.

Die besagten Mitgliederbeiträge sind jeweils am Anfang des Vereinsjahres zu entrichten.

Die Senatoren und die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht an den Verein befreit. Sie können jedoch die JCBB mit freiwilligen Beiträgen unterstützen. Vorbehalten bleiben im Übrigen allfällige Beiträge an die Senatorenvereinigung oder ähnliche Organisationen.

Art. 12 Der Austritt aus dem Verein kann nach dreissigtägiger schriftlicher Voranzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

Art. 13 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der JCS, JCI oder der JCBB schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss bedarf der Ratifikation durch eine Zweidrittelsmehrheit der folgenden Generalversammlung.

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

III. Organisation des Vereins

Art. 15 Die Organe des Vereins sind

- A. die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 16 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Ablauf jedes Vereinsjahres statt.

Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

1. durch den Vorstand
2. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit einem schriftlichen Begehren an den Vorstand gelangt; diesem Ersuchen ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 18 Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher mit einem die Traktandenliste enthaltenden Rundschreiben oder mit einem die Traktandenliste enthaltenden normalen E-Mail einzuladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 19 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Ratifikation der Mitgliedermutationen
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Revisorenberichts
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
7. Beitritt zu nationalen oder internationalen Organisationen
8. Genehmigung des Budgets
9. Genehmigung aller nicht-budgetierten Auslagen
10. Wahlen
 - a) Vorstand und Präsident
 - b) Rechnungsrevisoren
11. Genehmigung des Jahresprogramms
12. Entgegennahme der Berichte der Arbeitskommissionen
13. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Geschäfte
14. Behandlung von Anträgen aus der Versammlung
15. Revision der Statuten
16. Auflösung des Vereins

Art. 20 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle einer Verhinderung in erster Linie der Past – Präsident (**IPP**) oder sonst ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 21 Aktivmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder, Senatoren und Altmitglieder haben lediglich ein Beratungsrecht.

Art. 22 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und **mindestens**

- a) der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie 3 weitere Aktivmitglieder anwesend sind oder
- b) der Past - Präsident (**IPP**) und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie 3 weitere Aktivmitglieder anwesend sind oder
- c) bei Verhinderung des Präsidenten und des **IPP** und nur in begründeten Ausnahmefällen: der Deputy - Präsident (**DP**) und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie 3 weitere Aktivmitglieder anwesend sind.

Sofern es um die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins geht, ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind (vgl. Art. 38 unten).

Vorbehältlich abweichender Gesetzes- oder Statutenvorschriften ist zu einem Beschluss einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

B. Vorstand

Art. 23 Der Vorstand besteht mindestens aus

1. dem Präsidenten
2. dem Past – Präsidenten („immediate past-president“, **IPP**)
3. dem Vizepräsident („deputy-president“, **DP**)
4. dem Kassier
5. dem Sekretär
6. dem Verantwortlichen für die Arbeitskommissionen

Zwischen DP, Kassier, Sekretär und Verantwortlichem für die Arbeitskommissionen darf Personalunion bestehen.

Art. 24 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit (maximal 2 Jahre in der gleichen Funktion), der Präsident für eine Amtszeit von einem Jahr ernannt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; vorbehalten ist Art. 19, Ziff. 10, lit. a.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 26 Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Vereins. Er vertritt diesen gegen aussen, überwacht die Handhabung der Statuten, berät alle Geschäfte, die an die Generalversammlung gelangen, setzt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch, bildet, koordiniert und überwacht die **Arbeitskommissionen** und sorgt für einen reibungslosen Gang des Vereinsbetriebes. Er hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

Art. 27 Für den Verein zeichnen verbindlich:

1. der Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied
2. bei Verhinderung des Präsidenten: der IPP mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied

3. bei Verhinderung des Präsidenten und des IPP und nur in begründeten Ausnahmefällen: der DP mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Art. 28 Zur Unterstützung bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand neben den Arbeitskommissionen **Ausschüsse** bilden, für die er indessen die Verantwortung trägt.

Arbeitskommissionen (AK)

Art. 29 Zur Behandlung von Problemen und Projekten gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und karitativer Natur von lokaler, nationaler oder internationaler Bedeutung bildet, koordiniert und überwacht der Vorstand **Arbeitskommissionen**. Das verantwortliche Vorstandsmitglied für Arbeitskommissionen überprüft die Struktur, die Pläne und das Budget der Projekte der Arbeitskommissionen. Die Arbeitskommissionen beginnen mit ihrem Projekt erst, nachdem es vom Vorstand auf Antrag des Delegierten genehmigt worden ist.

Die Arbeitskommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 30 Die Dauer des Bestehens einzelner Arbeitskommissionen ist nicht beschränkt.

Die Arbeitskommissionen haben dem Vorstand jährlich einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit erstatten die Arbeitskommissionen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Schlussbericht.

Art. 31 Die Zusammenarbeit mit oder der Anschluss an Arbeitskommissionen anderer lokaler Kammern oder der nationalen Organisation bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 32 Die Aktivmitglieder sind gehalten, nach Bedarf in den Arbeitskommissionen mitzuwirken.

Art. 33 Über die Auflösung der Arbeitskommissionen entscheidet der Vorstand.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit bis zur Amtszeit von drei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

IV. Vereinsjahr, Finanzen

Art. 35 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 36 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Überschüssen aus Veranstaltungen
4. übrigen Einnahmen

Art. 37 Die Einnahmen dienen zur Deckung

1. der Beiträge für die Mitgliedschaft in der Junior Chamber Switzerland
2. der Beiträge für die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
3. der Kosten von Projekten des Vorstandes und der Arbeitskommissionen
4. der Kosten des Vorstandes für die allgemeine Leitung und für die zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendige Repräsentation des Vereins

Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet die Generalversammlung grundsätzlich aufgrund des ihr unterbreiteten Budgets und bei nichtbudgetierten Auslagen im Rahmen einer a.o.GV.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 38 Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 77 f. ZGB) durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung, an der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 39 Über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Die Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Ein Antrag auf Total- oder Partialrevision dieser Statuten kann an einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen erheblich erklärt werden.

Art. 41 Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen, insbesondere die Statuten der JCBB vom 22. November 1991, revidiert am 24. Januar 2001 (gemäss GV-Beschluss vom 24. Januar 2001) und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Juni 2006 sofort in Kraft.

Biel, 27. Juni 2006

Der Präsident:

Sven Harttig

Der Vizepräsident:

Romain Schorpp



